

Ruderordnung des RC Bad Säckingen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns entschlossen, durchgängig die männliche bzw. neutrale Anredeform zu nutzen, die selbstverständlich die weibliche mit einschließt.

Allgemeines

- § 1 Die Ruderordnung gilt für alle, die im Ruderclub Bad Säckingen e.V. rudern, steuern oder Material des RC Bad Säckingen verwenden, ungeachtet dessen, ob sie Mitglieder sind oder nicht.
- § 2 Die Ruderordnung soll einen Sportbetrieb gewährleisten, der jedem Nutzen bringt und Freude macht. Sie ist für jeden verpflichtend. Ihre Einhaltung überwacht der Vorstand.
- § 3 Die offiziellen Ruderzeiten setzt der Vorstand fest. Sie sollen es jedem rudernenden Mitglied ermöglichen, im Mannschaftsboot zu rudern, und sich in der Rudertechnik weiter fortzubilden.
- § 4 Fahrten außerhalb der offiziellen Ruderzeiten bedürfen der Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Bootsbenutzung

- § 5 Die Club-Ruderboote werden eingeteilt in die Kategorien:
- Regattaboote
 - Boote mit eingeschränktem Benutzungsrecht
 - Boote des allgemeinen Betriebs
- Das Benutzungsrecht für die Boote gibt der Vorstand durch Aushang in der Bootshalle bekannt.
- § 6 Gäste können in Clubbooten mitgenommen werden; es sollte jedoch hierfür die Bewilligung eines Vorstandsmitgliedes eingeholt werden.
Vor Ausleihen von Booten an Gäste muss der Vorstand gefragt werden.
- § 7 Privatboote dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Besitzer benutzt werden.

Fahrtordnung

- § 8 Wer im RC Bad Säckingen rudert oder steuert, muss schwimmen können.
- § 9 Auf dem Wasser gelten die Bestimmungen der Schifffahrtspolizeiverordnung.
- § 10 Alle Fahrten sollten bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Bei Nachtfahrten in vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen hat jedes Boot ein rundum gut sichtbares, weißes Licht zu führen.
- § 11 Die Informationen zum sicheren Rudern im Ruderrevier des RC Bad Säckingen sind zu beachten.
- § 12 Fahrten über das Ruderrevier des RC Bad Säckingen (Kraftwerk Bad Säckingen – Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt) hinausgehend bedürfen der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied.
- § 13 Das Verhalten auf dem Wasser und an Land soll sportlich, respektvoll und fair sein. Es ist grundsätzlich in Sportkleidung zu rudern.

- § 14 Eine Ausfahrt beginnt mit dem Herausragen der Sportgeräte und endet mit dem Versorgen von Boot und Material.
Der Obmann muss vor Antritt der Fahrt bestimmt und im Fahrtenbuch mit dem restlichen Team zusammen eingetragen und gekennzeichnet sein (1. Eintrag = Obmann, wenn nichts anderes bestimmt).
Während der Ausfahrt hat der Bugmann die Aufgabe auf den Verkehr und Hindernisse zu achten (öfters umdrehen) und dem Schlagmann (Steuermann) diese mitzuteilen.
- § 15 Ablegen und Anlegen haben grundsätzlich gegen die Strömung zu erfolgen. Es darf an geeigneten Stellen angelegt werden, insofern die örtlichen Gegebenheiten dies ohne Schädigung von Material, Umwelt und Mensch zulassen. Langsam fahrende Boote haben schnelleren zur Strommitte hin auszuweichen.
- § 16 Für alle Fahrten gelten die Ruderkommandos des Deutschen Ruderverbandes (DRV).
- § 17 Das Fahrtenbuch ist als Urkunde klar verständlich und den Tatsachen entsprechend zu führen. Jede Fahrt muss vor dem Ablegen vom Bootssteg eingetragen werden.
- § 18 Die Boote, Riemen und Skulls sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Bootsbesatzung hat dafür zu sorgen, dass die Boote nirgends anschlagen, und dass Böcke bereits vor Beginn der Fahrt bereitstehen. Nach jeder Fahrt sind die Boote innen (Rollbahnen) und außen gründlich zu reinigen. Ebenso ist von den Riemen / Skulls sämtlicher Schmutz zu entfernen.
Boote und Ruder müssen nach jeder Fahrt von der Mannschaft versorgt werden, auch wenn am gleichen Tag noch andere Mannschaften das Material benutzen wollen.

Bootsschäden

- § 19 Bei Bootsschäden entscheidet der Vorstand in jedem Einzelfall über eine mögliche finanzielle Beteiligung des Vereins an der Behebung des Schadens (siehe Satzung).
- § 20 Kleine Schäden – vor allem an Dollen, Rollbahnen und Stemmbrettern – sind von der Mannschaft sofort nach der Fahrt zu beseitigen. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand.
- § 21 Schäden an Boot und Riemen / Skulls sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Nur sofern die Fahrtüchtigkeit des Bootes nicht beeinträchtigt wird, und keine Vergrößerung des Schadens erwartet werden kann, darf es ausnahmsweise trotzdem benutzt werden.

Sanktionen

- § 23 Mitglieder, die gegen die RO Verstoßen, werden gemäß Satzung abgemahnt.

Bad Säckingen, im April 2011